



Amtliche Abkürzung:	FwEntschVO M-V
Ausfertigungsdatum:	28.11.2013
Gültig ab:	01.01.2014
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	GVOBl. M-V 2013, 667
Gliederungs-Nr:	2131-1-9

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 28. November 2013**

Zum 03.02.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[zur Einzelansicht Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern \(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V\) vom 28. November 2013](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
<u>Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 1 - Geltungsbereich</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 6 - Verdienstausschädigung für beruflich Selbstständige</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 7 - Höhe der Verdienstausschädigung</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs</u>	<u>01.01.2014</u>
<u>§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>	<u>01.01.2014</u>

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

zur Einzelansicht Eingangsformel

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausschüttung.

zur Einzelansicht § 1

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2.	Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro,
3.	Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

[zur Einzelansicht § 2](#)**§ 3****Beginn und Ende des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.
- (2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

[zur Einzelansicht § 3](#)**§ 4****Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.
- (2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:
1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
 2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
 3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
 4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
 5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
 6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
 7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.
- (3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

[zur Einzelansicht § 4](#)**§ 5****Personen mit besonderen Aufgaben**

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

[zur Einzelansicht § 5](#)**§ 6****Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.
- (3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.
- (4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

[zur Einzelansicht § 6](#)

§ 7

Höhe der Verdienstausschlagentschädigung

Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagesatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

[zur Einzelansicht § 7](#)

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschlagentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

[zur Einzelansicht § 8](#)

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausschlagentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

[zur Einzelansicht § 9](#)